

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundeswehrfamilien Munster e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Munster.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck "die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie" im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Betreuung als auch die Unterstützung der Familienangehörigen der aktiven Bundeswehrangehörigen im Standort Munster
 - Information und Beratung der Familienangehörigen -- Öffentlichkeitsarbeit durch Entwicklung eines Dokumentations- und Informationsangebotes
 - die Fort- und Weiterbildung der Familienangehörigen über dienstliche Angelegenheiten der Bundeswehr -- die Unterstützung von Veranstaltungen im Rahmen von aktiver Familienbetreuung

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Mitglieder sind der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt eines Mitgliedes ist fristlos möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden. Eine Beitragserstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstossen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand nach einmaliger Mahnung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss

kann innerhalb der Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Teilweise oder auch völlige Entbindung - auch auf Zeit - von der Beitragspflicht ist möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand

(2) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an die/der :

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenwart/in

Der/die 1. Vorsitzende/r ist berechtigt, den Verein nach innen und außen allein zu vertreten. Von den nachgeordneten, weiteren Mitgliedern des Vorstandes sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, eine für die Repräsentation des Vereins geeignete Person um die Übernahme der Schirmherrschaft zu bitten. Der/die Schirmherr/in ist kein Mitglied des Vorstandes. Ihm/ihr steht kein Stimmrecht zu.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
 - (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über organisatorische Fragen aller Art.
 - (3) Der Vorstand erledigt im Rahmen der Beschlüsse die laufenden Geschäfte.
- Force GOA

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand einreichen. Die Anträge müssen drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchprüfung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über :

- den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wurde
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Munster zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ihre Rechtsgültigkeit beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

Munster, den 26.01.2006 (in der Fassung der letzten Satzungsänderung vom 25.01.2018)